

**1. Fußballclub 1910
Gunzenhausen e. V. - Verein
für Leibesübungen
Satzung vom 28. Juli 2009**

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Grundlagen -	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft	3
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	4
2. Abschnitt – Mitgliedschaft -	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 6 Zusammensetzung der Mitglieder – Ehrungen	7
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 Mitgliedsbeiträge	8
3. Abschnitt – Organisation -	9
§ 9 Organe des Vereins	9
§ 10 Gesamtvorstand	9
§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands	11
§ 12 Mitgliederversammlung	11
§ 13 Kassenprüfung	13
§ 14 Sparten	13
§ 15 Vereinsjugend	14
§ 16 Vereinsordnungen	14
4. Abschnitt – Schlussbestimmungen -	15
§ 17 Auflösung des Vereins	15
§ 18 Inkrafttreten der Satzung	15

1. Abschnitt – Grundlagen –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen 1. Fußballclub 1910 Gunzenhausen, Verein für Leibesübungen e. V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gunzenhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. sowie der ihm angeschlossenen Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Festlichkeiten und dergleichen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine

sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gunzenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – im Sinne dieser Satzung – zu verwenden hat.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die Erste Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die

ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert werden kann.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft –

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden sowie juristische Personen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Gesamtvorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt aus dem Verein oder
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Gesamtvorstandsmitglied. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Austritt aus einer einzelnen Sparte des Vereins.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, bei
 - grobem Verstoß gegen die Satzung/Ordnungen,
 - Verzug mit Beitragszahlung (Vereins- und/oder Abteilungsbeitrag) von mehr als einem Jahresbeitrag,
 - schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichem Verhalten,
 - unehrenhaften Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes, welcher schriftlich durch den Gesamtvorstand mitzuteilen ist und mit dem Zugang wirksam wird, ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschlusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist nicht anfechtbar.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Zusammensetzung der Mitglieder – Ehrungen

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sowohl aktiv oder passiv tätig sein. Ehrenmitglieder sind solche, welche vom Gesamtvorstand, wegen hervorragender Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Ehrungen verdienter Mitglieder werden in der Ehrenordnung gesondert geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Sportanlagen des Vereins sowie die Sportgeräte im Rahmen des Sportbetriebes zu nutzen. In den Mitgliederversammlungen haben die Mitglieder beratende und beschließende Stimmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Vereinseigentum und die Vermögenswerte in jeder Weise zu schonen und pfleglich zu behandeln. Den Anweisungen des Gesamtvorstandes, der Spartenleiter und des Platzwartes sind im Interesse des Vereins Folge zu leisten. Für jedes Mitglied sollte es

vornehmlichste Pflicht sein, den Gesamtvorstand zu unterstützen; bei der Pflege, Erhaltung und Erweiterung der Sportstätten unentgeltlich mitzuwirken und andere dazu aufzufordern.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein vom Gesamtvorstand erlassene Sport- und Hausordnungen zu beachten. Außerdem sind die Spielordnungen und sonstigen Bestimmungen des Bayerischen Landessportverbandes und der Sportfachverbände maßgebend.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge (Geldbeträge) erhoben, die am 01.01. jeden Jahres fällig und im Bankeinzugsverfahren erhoben werden. In besonderen Fällen sind auf Antrag beim Gesamtvorstand halb- oder vierteljährliche Einzugsermächtigungen möglich. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
2. Die Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und Umlagen gemäß § 8 Abs. 1 erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung der Spartenbeiträge und der sonstigen Leistungen gemäß § 14 Abs. 5 gemäß erfolgt durch die Mitgliederversammlungen der Sparten.
3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge und/oder die Umlage gemäß § 8 Abs. 1 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit, Beitragsweiterzahlungen sind selbstverständlich möglich.

3. Abschnitt – Organisation –

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Gesamtvorstand,
- b. und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem
 - a. Ersten Vorsitzenden,
 - b. Zweiten Vorsitzenden,
 - c. Dritten Vorsitzenden,
 - d. dem Kassier,
 - e. dem Schriftführer,

dem von der gemäß der Jugendordnung des Vereins gewählten Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung,

den gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung gewählten Spartenleitern sowie bis zu sechs Beisitzern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Ersten Vorsitzenden allein oder durch den Zweiten Vorsitzenden und den Dritten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Zweite und Dritte Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind; sie sind in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem

Geschäftswert über 2.500 EUR die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist.

3. Zu Gesamtvorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Gesamtvorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Gesamtvorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Gesamtvorstandsmitglied hinzu zu wählen.
4. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Gesamtvorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Gesamtvorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
5. Wiederwahl ist möglich.
6. Verschiedene Gesamtvorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Gesamtvorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Gesamtvorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Gesamtvorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
7. Dem Gesamtvorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Übrigen kann sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.

8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 5 Mitglieder, darunter der Erste oder der Zweite oder der Dritte Vorsitzende anwesend sind.
9. Für die Wahl der bis zu sechs Beisitzer gilt, dass höchstens drei Beisitzer aus einer Sparte gewählt werden können, wenn sich mehr als sechs Beisitzer zur Wahl stellen. Für die Spartenzugehörigkeit ist maßgebend die Eintragung in der Anwesenheitsliste.
10. Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden und auch bei dessen Verhinderung vom Dritten Vorsitzenden einberufen werden.
2. Die Tagesordnung soll nach Möglichkeit mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder diese schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Gesamtvorstand beantragt.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Altmühl-Boten. Mit der Veröffentlichung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die rechtzeitig eingehenden Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann jedoch nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden und bei auch dessen Verhinderung vom Dritten Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehntel, jedoch mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats – gegenüber dem Gesamtvorstand – erklärt werden.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt; bei Wahlen genügt der Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes,
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten. Im Bedarfsfall werden Sparten durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet. Eine Sparte muss grundsätzlich mindestens sieben Mitglieder haben. Wird die Mitgliederzahl unterschritten, so kann der Gesamtvorstand die Auflösung der Sparte mit einfacher Mehrheit beschließen. Mitglieder können mehreren Sparten angehören.
2. Mindestens einmal jährlich sollen Mitgliederversammlungen der Sparten stattfinden; die Spartenleiter werden durch die Mitgliederversammlung der Sparte gewählt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen der Sparten sind die drei Vorsitzenden des Gesamtvorstandes einzuladen. Ihnen ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Mitgliederversammlungen der Sparten ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Ersten Vorsitzenden zeitnah vorzulegen ist.
4. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur schriftlichen Berichterstattung, insbesondere zur Mitteilung der gewählten Personen, verpflichtet. Die Spartenleitung hat das Recht jederzeit Auskünfte, die die Sparte betreffen, vom Gesamtvorstand zu verlangen.
5. Die Sparten sind berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes gesonderte Spartenbeiträge, Spartenaufnahmegebühren und Spartenumlagen zu erheben,

die in der Mitgliederversammlung der Sparte festgelegt werden. Die Spartenleiter haben dem Gesamtvorstand mindestens einmal jährlich bis spätestens 28. Februar Rechnung zu legen über ihre Einnahmen und Ausgaben.

6. Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.
7. Die Sparten dürfen eigene Spartensatzungen bzw. –ordnungen erlassen. Diese werden auf Vorschlag der Spartenleitung durch die Mitgliederversammlungen der Sparten beschlossen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung oder einer ihrer ergänzenden Ordnungen stehen. Soweit keine Spartensatzung bzw. –ordnung besteht bzw. in dieser nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Sparten entsprechend.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren-, Abteilungs-, Sport-, Haus- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen –

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch einem Viertel der Vereinsmitglieder, beschlossen werden (§ 12 Abs. 5)
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Gunzenhausen (§ 2 Abs.6).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde an der Mitgliederversammlung am 28.07.2009 in Gunzenhausen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Für die Richtigkeit:

Gunzenhausen, den

.....
(Gaby Neubauer, Protokollführerin)

Gunzenhausen, den

.....
(Thomas Engelhardt, 1.Vorsitzender)